

In Lichtenau#gemeinsamzuhaue - Informationen für Eltern

Lichtenau#gemeinsamzuhaue - Informationen für Eltern

Liebe Eltern, als Gemeinde ist uns das Wohl der Kinder und Familien wichtig. Im Rahmen von Lichtenau#gemeinsamzuhaue möchten wir Kindern und Eltern einen bunten Blumenstrauß an Ideen und Möglichkeiten aufzeigen, diese schwierige Zeit zu bewältigen. In den folgenden Tagen werden wir für Kinder und Eltern einige informative Beiträge inserieren und hoffen, Ihnen damit etwas Unterstützung gewähren zu können.

Ihr Bürgermeister und Anke Ludwig

Corona-Pandemie:

Entschädigung für Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Schul- und Kita-Schließung selbst betreuen müssen: Verdienstauffälle wegen Kinderbetreuung können entschädigt werden

Quelle: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/235359>

Die Landesdirektion Sachsen nimmt ab dem 31. März 2020 Anträge auf Entschädigung wegen Verdienstauffall entgegen, wenn die Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule wegen der Corona-Pandemie geschlossen wurde. Die Entschädigung wird gewährt, wenn die Sorgeberechtigten ihrer Tätigkeit infolge der Schließung nicht weiter nachgehen konnten und für die Kinder eine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit nicht verfügbar ist.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Sorgeberechtigte von Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind und für die ebenfalls die Betreuung tagsüber nicht mehr gewährleistet ist. (in dem Fall wird die Hilfe auch bei Kindern gewährt, die älter als 12 Jahre alt sind).

- Wenn ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Entschädigung gezahlt

- Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) verwirklichen können. (Risikopersonen müssen die Betreuung des Kindes oder der Kinder jedoch nicht leisten. Das gilt z. B. für ältere Menschen, etwa die Großeltern, und für Menschen, die gesundheitlich vorbelastet sind):
- Eine weitere Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben. Dazu zählt der Abbau von Zeitguthaben und Urlaubsansprüchen. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor.

Wie hoch ist die Entschädigungsleistung?

- Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

Wie lange wird die Entschädigungsleistung gezahlt?

- Die Entschädigung ist auf längstens sechs Wochen beschränkt. Sie erfolgt in Höhe von 67 Prozent des Netto-Arbeitsentgeltes. Für einen vollen Monat jedoch wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt. Im Übrigen kann pro Familie nur ein Antrag gestellt werden.
- Vom Beginn der siebenten Woche an wird die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes gewährt.

Wie hoch ist die Entschädigungsleistung?

- Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

Wie kann die Entschädigung beantragt werden?

Beachte:

Die Auszahlung des Entschädigungsanspruchs für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber. Dieser beantragt dann eine Rückzahlung der Entschädigungssummen bei der Landesdirektion Sachsen (LDS). Selbständige hingegen müssen den Antrag als Sorgeberechtigte selbst bei der LDS stellen.

Antragsformular für selbständig tätige Sorgeberechtigte

https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sms_lds_AGA_selbst&formtecid=2&areashortname=142

Antragsformular für Arbeitgeber von sorgeberechtigten Arbeitnehmern

https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sms_lds_AGA_Eltern&formtecid=2&areashortname=142

- Zusätzlich zum ausgefüllten Antragsformular einzureichende Unterlagen und Nachweise sind unter Ziffer 9 (Arbeitnehmer) bzw. Ziffer 7 (Selbstständige) der Antragsformulare genannt.

FAQ

https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=16340&art_param=854

Wohin sind Anträge und Unterlagen zu senden?

Anträge und zusätzlich erforderliche Unterlagen sind auf dem Postweg an die Landesdirektion Sachsen, Referat 21, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder per E-Mail an: entschaedigungcorona@lds.sachsen.de zu senden.

Kontakt: Tel.: 0371 532-1223

Rechtsgrundlagen

- § 56 Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 27. März 2020